Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Constitutions-Edict

Die kirchliche Staatsverfassung des Grosherzogthums Baden betreffend

Macklots Hofbuchhandlung
Carlsruhe, 1807

Kirchliche Dienstbestellung

urn:nbn:de:bsz:31-334560

Rirdliche Dienftbestellung.

13) Die Rirchengewalt benennet fur fich Die nach Gutfinden mandelbare Gehulfen der angeftellten Rirchen = und Schuldiener : bingegen die Ernennung jener frandigen Rirchen : ober Schulbe: amten, welche eine eigens dagu gewidmete Pfrun-De oder fonft ein vom Staat gefichertes Dienftges halt haben, fommt ihr nicht ju; fondern diefe gebubret dem jeweiltgen Staats : Regenten in Der verfaffungsmäfigen Form, foweit nicht durch befonders beftattigte Bertommniffe ber Pfarr : oder. Schulfas einem Dritten rechtmafig erworben wird, oder ferner jugefichert ift. Diefe Ernennung fann nur auf fahigerfannte Gubjecte geftellt, ben beren Unfabigfeit oder Unwurdigfeit von der Rirchenges walt verworfen und nur nach dreimat aufeinander gefolgter Benennung eines untauglichen oder nach ber ohne entschuldigende Urfache verfaumten Er: nennungsZeit, die anmit auf drei Monate bes ftimmt ift, welche von der Anzeige der Dienfters öffnung an laufen, als übermalge fur jenen einzela nen Fall, bon der Rirchengewalt geubt werden. Streitigkeiten welche uber das Recht oder die Gultigfeit einer Ernennung entfteben , geboren por das oberherrliche Provinggericht; die vorforgliche Anordnung der Dienftversehung aber

you in Ringantal worthy.

BLB

ebraudt

ng tines

orde ete

Ermide

wirdig:

iffe und

paftliche

ber den

n Got:

ng der

i firds

n die

ogens

ung,

bejug

Ber:

echts:

erfon:

rden:

o lang

rjuds

durch

it von

chmen,